

Recht und Support
Rechtsabteilung Österreichische Marken



Dresdner Straße 87
1200 Wien
Austria
www.patentamt.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
ivb7-legistik@bmgfj.gv.at
Wien

GZ 147-ÖPA/2009 DVR: 0078018

Wien, am 5. März 2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Bio-Durchführungsgesetz erlassen und das
LMSVG sowie das GESG geändert werden;
Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Österreichisches Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, nimmt zu dem mit Schreiben vom 20. Jänner 2009, GZ. BMGFJ-75100/0051-IV/B/72008 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen und das LMSVG sowie das GESG geändert werden, wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext:

Zu § 3 – Zuständigkeiten:

Nachdem die VO (EG) 510/2006 hinsichtlich der Durchführung der Antrags-, Änderungs- und Lösungsverfahren vom Österreichischen Patentamt vollzogen wird (vgl. §§ 68 ff Markenschutzgesetz 1970), wird angeregt § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„(1) Die Durchführung der in § 1 genannten Gemeinschaftsvorschriften, dieses Bundesgesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen einschließlich der amtlichen Kontrolle obliegt dem Landeshauptmann, soweit im Folgenden oder in anderen Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist.“

Zu § 5 Abs. 2 letzter Satz - Zulassung von Kontrollstellen:

Durch diese Bestimmung wird lediglich die Zuständigkeit für Anträge auf Zulassung ausländischer Kontrollstellen normiert. Dass sich die Zuständigkeit für Anträge inländischer Kontrollstellen jedoch nach dem AVG richtet, sollte aus Gründen der Klarstellung wenigstens in den EB zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 7 Abs. 6 – Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen:

Die Worte „mit anderen Kontrollstellen“ sind offenbar überflüssig, da schon die Einleitung des ersten Satzes „auf Antrag müssen die Kontrollstellen untereinander..... austauschen“ klarstellt, dass die Informationen zwischen Kontrollstellen weitergegeben werden.

gedanken.gut.geschützt.

Seite 2 von 2

Zu § 24 Abs. 1 Z 3 – Auslobung:

Die Bestimmung des Art. 8 der VO (EG) Nr. 510/2008 wird in der VO (EG) Nr. 1898/2006 (insb. Art 9 und 14) ergänzt. Es stellt sich daher die Frage, ob diese zusätzlichen Vorschriften vom Wortlaut des § 24 Abs. 1 nicht mitumfasst sein sollten bzw. ob dies in ausreichender Weise zum Ausdruck kommt.

II. Zu den Erläuternden Bemerkungen:**Zum Besonderen Teil zu § 6, 2. Absatz:**

Hier wird von der „Möglichkeit der Erlassung von Richtlinien...“ gesprochen, wohingegen im Gesetzestext von einer Verpflichtung gesprochen wird „Der Bundesminister.... hat“- es wird angeregt, dieser offensichtlich bestehenden Diskrepanz in geeigneter Weise abzuhelpfen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

HR Dr. Markus STANGL

Österreichisches Patentamt
Rechtsabteilung Österreichische Marken

Tel.: ++43-1-53424-234

Fax.: ++43-1-53424-66-234

Markus.stangl@patentamt.at